

Allgemeine Geschäfts- und Reisebedingungen für Ferienfreizeiten

1. Teilnahme und Vertragsgrundlage

Als Teilnehmer der Reisen können Kinder und Jugendliche durch ihre gesetzlichen Vertreter, entsprechend des in der Reisebeschreibung festgelegten Reisealters und sonstiger dort aufgeführten Teilnahmebedingungen angemeldet werden.

Reiseveranstalter und Vertragspartner ist der Verein stART for kids e.V. . Maßgeblich für den Inhalt des Vertrages und die Durchführung der Reise sind: • die Reisebedingungen • die Reisebeschreibung • ein fahrtspezifisches Infoblatt.

2. Anmeldung und Reisebestätigung

Mit der **Reiseanmeldung** bietet der Kunde dem Reiseveranstalter den Abschluss eines Reisevertrages auf der Grundlage des aktuellen Reiseangebots **verbindlich** an. Die Anmeldung erfolgt schriftlich bzw. über ein digitales Anmeldeformular.

Der **Reisevertrag** kommt mit der schriftlichen Annahme der Anmeldung durch den Reiseveranstalter verbindlich zustande und gilt für alle auf der Anmeldung eingetragenen Personen.

Der Kunde erhält vom Reiseveranstalter eine **schriftliche Buchungsbestätigung**, diese gilt als verbindlicher Vertragsabschluss und wird in Textform postalisch oder per E-Mail ausgehändigt.

3. Zahlung

Nach der verbindlichen Anmeldebestätigung durch den Reiseveranstalter ist **innerhalb von zwei Wochen eine Anzahlung in Höhe von 70€** fällig. Ist diese Anzahlung eingegangen, gilt die Reiseanmeldung als bestätigt. Sollte der Zahlungsbetrag nicht innerhalb von 14 Tagen nach Datum der verbindlichen Anmeldebestätigung eingehen und wird auch nach Aufforderung unter Fristsetzung nicht gezahlt, ist der Reiseveranstalter berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen und die Buchung zu stornieren. In diesem Fall kann der Reiseveranstalter die zu berechnenden Kosten als Schadenersatz geltend machen.

Die **Restzahlung** muss spätestens **60 Tage vor dem Beginn der Reise** beim Reiseveranstalter eingegangen sein. Bei kurzfristigen Buchungen, d.h. wenn zwischen Buchungsdatum und Reisebeginn weniger als 60 Tage liegen, ist der Reisepreis in voller Höhe, spätestens 10 Tage vor Reisebeginn an den Reiseveranstalter zu zahlen. (Zahlungseingang maßgebend).

Sollte der Zahlungsbetrag nicht innerhalb von 10 Tagen nach Datum der verbindlichen Anmeldebestätigung eingehen und wird auch nach Aufforderung unter Fristsetzung nicht gezahlt, ist der Reiseveranstalter berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen und die Buchung zu stornieren. In diesem Fall kann der Reiseveranstalter die zu berechnenden Kosten als Schadenersatz geltend machen.

Ein Sicherheitsschein ist nach §651k BGB nicht notwendig und wird daher auch nicht ausgehändigt.

Die Anzahlung wird auf den Reisepreis angerechnet.

4. Leistungsumfang

Für den Umfang der Leistungen des Reisevertrages sind die Reisebeschreibungen in der Reiseausschreibung sowie die hierauf Bezug nehmenden Angaben in der Reisebestätigung verbindlich.

Vor Vertragsabschluss kann der Reiseveranstalter eine Änderung der Leistungsbeschreibung vornehmen, über die der Kunde vor der Buchung selbstverständlich informiert wird.

Nimmt der Reisetilnehmer Reiseleistungen nicht in Anspruch, erfolgt keine Erstattung durch den Reiseveranstalter. Es bleibt dem Reisetilnehmer vorbehalten, den Nachweis ersparter Aufwendungen des Reiseveranstalters zu erbringen.

5. Leistungs- und Preisänderungen

Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und die vom Reiseveranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind vorbehalten, soweit sie nicht erheblich sind, den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen und für den Kunden zumutbar sind.

Der Reiseveranstalter behält sich vor, ausgeschriebene und mit der Buchung bestätigte Preise anzupassen, wenn nach Vertragsabschluss Erhöhungen der Beförderungskosten oder die Abgaben für bestimmte Leistungen für die betreffende Reise eingetreten sind.

Eine Erhöhung der Preise ist jedoch nur zulässig, wenn zwischen Vertragsabschluss des Reisevertrages und dem vereinbarten Reiseternin mehr als 4 Monate liegen und die zur Erhöhung führenden Umstände vor Vertragsabschluss noch nicht eingetreten und bei Vertragsabschluss für den Reiseveranstalter nicht vorhersehbar waren.

Eine nachträgliche Preiserhöhung ist nur bis zum 21.Tag vor dem vereinbarten Reisebeginn zulässig. Eine Preisänderung hat der Reiseveranstalter unverzüglich nach Kenntnis von dem Preiserhöhungsgrund gegenüber dem Kunden zu erklären.

Bei Preiserhöhungen von mehr als 5 % des Gesamtpreises kann der Kunde kostenfrei und unter Erstattung des gezahlten Reisepreises zurücktreten. Der Reisende hat sein Rücktrittsrecht oder sein Recht auf eine Ersatzreise, sofern eine solche angeboten werden kann, unverzüglich nach Zugang der Erklärung des Reiseveranstalters über die Preiserhöhung oder Änderung der Reiseleistung diesem gegenüber geltend zu machen.

6. Rücktritt durch den Reisenden

Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn vom Reisevertrag zurücktreten. Dies sollte aus Gründen der Beweissicherung schriftlich erfolgen. Maßgebend für den Rücktrittszeitpunkt und die Höhe der Rücktrittskosten ist der Zugang der Rücktrittserklärung beim Reiseveranstalter.

Bis zum Reisebeginn kann der Kunde eine Ersatzperson benennen. Tritt ein Dritter in den Reisevertrag ein, so haftet er und der Kunde dem Reiseveranstalter als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die eventuell, durch den Dritten, entstandenen Mehrkosten.

Macht der Kunde von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch, so kann der Reiseveranstalter eine pauschalierte Entschädigung von ihm verlangen.

Dies gilt nicht, wenn der Kunde wegen einer Erhöhung des Reisepreises um mehr als 5 %, wegen einer erheblichen Änderung der Reiseleistung oder aus vom Reiseveranstalter zu vertretenden Gründen zurücktritt.

Bei allen Reisen belaufen sich die Rücktrittskosten pro Person in Euro bzw. Prozenten des Reisepreises wie folgt:

Innerhalb 14 Tagen nach schriftlicher Bestätigung durch den Reiseveranstalter der verbindlichen Reiseanmeldung ist ein Rücktritt kostenlos, sofern die Vertragsunterzeichnung nicht am bzw. nach dem 60. Tag vor Reisebeginn erfolgt ist.

Bis zum 60. Tag vor Reisebeginn	70€
Ab dem 59. Tag vor Reisebeginn	40 % des Reisepreises
Ab dem 29. Tag vor Reisebeginn	60 % des Reisepreises
Ab dem 14. Tag vor Reisebeginn	80 % des Reisepreises
Bei Nichtantritt der Reise	100 % des Reisepreises

Bei vorzeitiger Abreise vom Zielort werden keine Kosten rückerstattet.

7. Rücktritt und Kündigung durch den Reiseveranstalter

Der Reiseveranstalter kann in folgenden Fällen vor Antritt der Reise vom Reisevertrag zurücktreten oder nach Antritt der Reise kündigen:

Bei Nichterreichen der **Mindestteilnehmerzahl von 25 Personen**. In diesem Falle wird der Kunde unverzüglich in Kenntnis gesetzt und erhält eine schriftliche Rücktrittserklärung. Der Kunde erhält den vollen eingezahlten Reisepreis binnen 14 Tage zurück.

Der Reiseveranstalter kann den Reisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Kunde die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung des Reiseveranstalters nachhaltig stört oder sich in solchem Maß vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist.

Kündigt der Reiseveranstalter, so behält er den Anspruch auf den Reisepreis; er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen und Vorteile anrechnen lassen, die sich aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung ergeben, einschließlich der ihm von den Leistungsträgern gutgeschriebenen Beträge.

8. Vertragsaufhebung wegen außergewöhnlicher Umstände

Wird die Reise infolge höherer Gewalt (z.B. durch Krieg, innere Unruhen, Naturkatastrophen, Pandemien oder Epidemien) erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl der Kunde als auch der Reiseveranstalter den Reisevertrag kündigen. Ein weitergehender Anspruch besteht nicht. Der Reiseveranstalter kann jedoch für erbrachte Leistungen ein Entgelt verlangen.

Ergeben sich die o.g. Umstände nach Reiseantritt kann der Reisevertrag ebenfalls von beiden Vertragsparteien gekündigt werden.

In diesem Fall wird der Reiseveranstalter die in Folge der Vertragsauflösung notwendigen Maßnahmen treffen. Wird der Vertrag aus den o.g. Gründen gekündigt, werden die Mehrkosten für die Rückbeförderung, sofern eine geplante Rückbeförderung vorliegt, vom Reiseteilnehmer und dem Reiseveranstalter je zur Hälfte getragen.

Im Übrigen fallen die Mehrkosten dem Kunden zur Last.

Er kann die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Reise verlangen, wenn der Reiseveranstalter in der Lage ist, eine solche Reise für den Kunden aus seinem Angebot anzubieten.

9. Versicherungen

Versicherung besteht für den Teilnehmer im Rahmen der gesetzlichen Haftpflichtversicherung des Veranstalters.

Der Teilnehmer kann bzw. sollte in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten ergänzende Versicherungen abschließen, die Risiken absichern, für die der Veranstalter keine Haftung übernehmen kann.

Auf die Möglichkeit des Abschlusses einer Reiserücktrittskostenversicherung sowie einer privaten Unfallversicherung wird ausdrücklich hingewiesen.

10. Haftung des Reiseveranstalters

Der Reiseveranstalter haftet im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht für:

- a. die Auswahl der Leistungsträger und Überprüfung der Leistungen
- b. die Zusammenstellung der Einzelleistungen
- c. die Bearbeitung der Reiseanmeldungen
- d. die ordnungsgemäße Erbringung der vereinbarten Reiseleistung
- e. Ausstellung und Absendung der Reiseunterlagen

Ist eine Beförderung im Linienverkehr notwendig und wurde dem Reisenden hierfür ein entsprechender Beförderungsausweis ausgestellt, dann erbringt der Reiseveranstalter Fremdleistungen, wenn er in der Reiseausschreibung und in der Buchungsbestätigung darauf hinweist. Er haftet nicht für die Erbringung der Beförderungsleistung selbst.

Eine Haftung wird durch die Beförderungsrichtlinie des jeweiligen Transportunternehmens geregelt.

11. Vertragliche Haftungsbeschränkung

Die Haftung des Veranstalters für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist insgesamt auf das Dreifache des Reisepreises beschränkt, soweit

- o ein Schaden des Reisenden vom Reiseveranstalter weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder
- o der Reiseveranstalter für einen dem Reisenden entstandenen Schaden allein wegen Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

Der Reiseveranstalter haftet nicht für Störungen im Zusammenhang mit Leistungen, die er als Fremdleistungen nur vermittelt (z.B. den Besuch öffentlicher Veranstaltungen, Ausflüge, Mietwagen etc.) oder als solche in der Leistungsbeschreibung entsprechend gekennzeichnet sind.

Die Teilnahme an den vom Veranstalter angebotenen Ausflügen, sportlich- touristischen Aktivitäten und die Benutzung von sonstigen Sportanlagen/-geräten ist freiwillig und geschieht über den Rahmen der allgemeinen bzw. vereinbarten Fürsorge- und Aufsichtspflicht hinaus auf eigene Gefahr und Verantwortung der Teilnehmer, es sei denn, dem Teilnehmer sind Schäden entstanden, die der Veranstalter wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit zu vertreten hat.

Die im Ferienpass erteilten Genehmigungen des gesetzlichen Vertreters, z.B. zum Baden, Fahrradbenutzung, Reiterlaubnis etc. gelten für die Dauer der Reise.

12. Beginn und Ende der Obhutspflicht des Veranstalters / Reiseende

Die Obhutspflicht des Veranstalters beginnt mit der Übergabe des Teilnehmers durch den gesetzlichen Vertreter bzw. dessen bevollmächtigte Person am vereinbarten Abfahrtsort bzw. Treffpunkt, an die für die Fahrt durch den Veranstalter eingesetzten Betreuer.

Die Fahrt ist mit der Übergabe des Teilnehmers durch die Betreuer an den gesetzlichen Vertreter bzw. an die schriftlich durch diesen bevollmächtigte Person am vereinbarten Rückankunftsort bzw. Abholpunkt beendet.

Bei Teilnehmern über elf Jahre, mit schriftlicher Erlaubnis des gesetzlichen Vertreters zum „Allein-nach-Hause-gehen“, endet die Reise mit dem Verabschieden vom Betreuer am Rückankunftsort bzw. Abholpunkt.

Sollte durch den gesetzlichen Vertreter zur vereinbarten Zeit keine Abholung des Teilnehmers erfolgen, so verlängert sich dadurch die Reisevertragsdauer nicht bis zur Übergabe des Teilnehmers an den/die Sorgeberechtigten bzw. bevollmächtigte Person/en.

13. Pflichten des Reiseteilnehmers bzw. dessen Sorgeberechtigten

Der Reiseteilnehmer ist verpflichtet, die ihm ausgehändigten Reiseunterlagen auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen.

Bei eventuell auftretenden Leistungsstörungen ist der Reiseteilnehmer verpflichtet, seine Beanstandungen unverzüglich dem örtlichen Betreuer/in zur Kenntnis zu geben. Diese sind beauftragt, unverzüglich für Abhilfe zu sorgen.

Ist ein/e Betreuer/in nicht erreichbar, so müssen Beanstandungen unverzüglich dem Reiseveranstalter mitgeteilt werden.

Der Reiseveranstalter ist berechtigt, mit Erbringung einer gleich- oder höherwertigen Ersatzleistung Abhilfe zu schaffen. Die Abhilfe kann verweigert werden, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert.

Der Reiseveranstalter haftet nicht für den Verlust bzw. die Beschädigung von Wertgegenständen oder Geld im aufgegebenen Gepäck.

14. Stellung der Betreuer/innen, Verhaltensanforderungen an den/die Reiseteilnehmer/in

Die Reiseteilnehmer werden durch qualifizierte Betreuer begleitet. Ansprechpartner des nicht mitreisenden gesetzlichen Vertreters des Reiseteilnehmers ist grundsätzlich der Reiseveranstalter an dessen Sitz (siehe unten).

Die Reiseteilnehmer haben den Anweisungen der Betreuer Folge zu leisten. Die Hausordnung und sonstige objektspezifische Bestimmungen sind einzuhalten. Der/Die gesetzlichen Vertreter verpflichtet sich im Rahmen seiner Möglichkeiten und der ihm obliegenden Aufsichtspflicht dazu, den/die Reiseteilnehmer/innen auf die Reise, entsprechend den Reiseunterlagen, Reisebedingungen etc., vorzubereiten bzw. diesem dabei Unterstützung zu geben.

15. Versicherungspaket (Siehe hierzu Punkt 9)

Allen Reiseteilnehmern wird der Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung empfohlen.

Ebenfalls wird eine private Unfallversicherung für den Zeitraum der Reise empfohlen.

16. Ausschluss von Ansprüchen und Verjährung

Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reiseleistung (§§ 651c BGB) sind innerhalb eines Monats nach der vertraglich vorgesehenen Beendigung der Reise gegenüber dem Reiseveranstalter geltend zu machen. Dies sollte im eigenen Interesse schriftlich geschehen. Bei der Fristberechnung wird der Tag des Reiseendes nicht mitgezählt.

Nach Fristablauf kann der Kunde Ansprüche nur noch geltend machen, wenn er ohne Verschulden gehindert war, die Frist einzuhalten. Die Ansprüche des Kunden nach §§ 651c - f BGB verjähren nach einem Jahr.

Die Verjährung beginnt mit dem Tag, der dem Tag des vertraglichen Reiseendes folgt.

Schweben zwischen den Vertragsparteien Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Ansprüche, so ist die Verjährung gehemmt, bis einer der Vertragsparteien die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert.

Die Verjährung tritt frühestens 3 Monate nach dem Ende der Hemmung ein. Ansprüche aus unerlaubter Handlung unterliegen der gesetzlichen Verjährungsfrist.

17. Schlussbestimmungen

Auf das Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und dem Reiseveranstalter ist ausschließlich deutsches Recht anwendbar. Für Klagen des Kunden gegen den Reiseveranstalter wird als Gerichtsstand der Sitz des Reiseveranstalters vereinbart.

Für Klagen des Reiseveranstalters gegen den Kunden ist der Wohnsitz des Kunden maßgeblich. Für Klagen gegen den Kunden bzw. Vertragspartner des Reisevertrages, die Kaufleute, juristische Personen oder Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben und deren Wohnsitz bzw. gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klage nicht bekannt ist, wird der Sitz des Reiseveranstalters als Gerichtsstand vereinbart.

Diese Bedingungen gelten, soweit nicht in den einzelnen Reiseverträgen individuelle Vereinbarungen getroffen wurden. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge.

Vereinssitz des Reiseveranstalters:

stART for kids e.V.

Untere Dorfstraße 24

04680 Colditz OT Schönbach

Tel.: 0162 / 6424502 (Schatzmeister)

E-Mail: info@start-for-kids.de

Vorstandsvorsitzende: Peggy Jakob

Stellv. Vorsitzender: Daniel Schröder

Schatzmeister: Mario Jakob

Vereinsregister Nr.: VR 5783